

Mittheilung des Senats

vom 5. April 1881.

Freihafenfrage.

Durch allgemein bekannte Vorgänge ist die Freihafenfrage neuerdings in ein Stadium getreten, welches in nicht ferner Zukunft auch für unseren Staat praktische Bedeutung gewinnen kann. Bei der Lösung der ihm hieraus erwachsenden Aufgaben wünscht der Senat sich von dem Beirathe einer Anzahl seiner Mitbürger, welche des besonderen Vertrauens der Bürgerschaft — namentlich auch im Hinblick auf Kenntniß der Handels- und Schiffsverkehrsverhältnisse — sich zu erfreuen haben, unterstützt zu sehen und auf solche Weise zugleich Gelegenheit zu erhalten, über den bisherigen und ferneren Gang der Sache einen bürgerchaftlichen Kreis vertraulich zu orientiren. Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle, falls auch sie dies Verfahren für dem Staatsinteresse dienlich hält, zu dem angegebenen Zwecke etwa zwölf ihrer Mitglieder demnächst erwählen und ihm namhaft machen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. April 1881.

1. Freihafenfrage.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Wahl eines Vertrauensausschusses gemäß dem Antrage des Senats einverstanden und hat dazu folgende Mitglieder erwählt: die Herren Richter Dr. Mohr, Dr. Barth, Nebelthau, Papendick, H. F. G. Müller, G. Pagenstecher, Dr. Feldmann, C. Bortfeldt, R. Moderjohn, J. F. Wessels, Ed. Ulrichs, J. Depken. — Zugleich beauftragt sie diesen Vertrauensauschuß, diejenigen Bedingungen zu berathen und zusammenzustellen, welche für den etwaigen Fall des Anschlusses erfüllt werden müssen, um die in Folge desselben eintretenden Belästigungen des Handels auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Die Bürgerschaft behält sich selbstverständlich die Entscheidung in der Sache selbst vor, insbesondere die Freiheit, den Anschluß abzulehnen. Jedoch hält die Bürgerschaft im gegenwärtigen Zeitpunkte es für wünschenswerth, sich auf jede Möglichkeit vorzubereiten, was bei dem zur Zeit mehr oder weniger unberechenbaren Gang der Ereignisse nothwendig und bei den Meinungsverschiedenheiten, die über eine Reihe der in Frage kommenden Punkte unvermeidlich sich herausstellen dürften, sofort begonnen werden muß. Diese Berathung dürfte sich auch, falls der Anschluß nicht eintreten sollte, unter gar keinen Umständen als nachtheilig herausstellen. — Die Bürgerschaft überläßt es dem Vertrauensauschuß, zu entscheiden, wann eine Mittheilung des Inhaltes und des Ergebnisses dieser Berathungen, welche jedenfalls baldigst dem Senate zu machen sein wird, auch an die Bürgerschaft zweckmäßig ist. Jedoch wünscht sie, daß ihr berichtet wird, wenn diese Berathungen beendet sind und deren Ergebnis dem Senate mitgetheilt ist.

2. Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen und genehmigt die darin gestellten Anträge.

3. Jahresbericht über die Hafenwerke.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

4. Tonnen- und Bakenamt.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

5. Staatshaushalt des Jahres 1881.

Die Bürgerschaft hat den Staatshaushaltsetat des Jahres 1881 dankend entgegengenommen und findet bei demselben nichts zu erinnern.

Mittheilung des Senats

vom 8. April 1881.

Freihafenfrage.

Der Senat hat die Niederlegung eines Vertrauensausschusses der Bürgerschaft gewünscht, um von dem Beirathe desselben bei den ihm, dem Senate, erwachsenden Aufgaben schon jetzt, bevor die verfassungsmäßige Mitwirkung der Bürgerschaft von ihm beantragt werden kann, sich unterstützt zu sehen. Es versteht sich von selbst, daß bei den Verhandlungen des Senats mit dem Ausschusse der Bürgerschaft auch die von letzterer in ihrem Beschlusse vom 7. djs. bezeichneten Punkte volle Berücksichtigung finden werden; der Senat kann es aber nicht zugeben, daß ausschließlich dem Ausschusse durch den von der Bürgerschaft formulirten Auftrag eine Aufgabe zugewiesen werde, welche in ihrem Zusammenhange mit der Hauptfrage verfassungsmäßig dem Senate obliegt und für welche er eben den Beirath der bürgerchaftlichen Vertrauensmänner wünscht. Ebenso wenig kann er es richtig und dem Staatsinteresse entsprechend finden, die dem Senate zustehende Entscheidung, welche Mittheilungen und in welchem Zeitpunkte diese Mittheilungen der Bürgerschaft zugehen sollen, auf den Ausschuss der letzteren zu übertragen. Daß durch die Niederlegung des Vertrauensausschusses der Entscheidung der Bürgerschaft in der Sache selbst in keiner Weise vorgegriffen werde, betrachtet auch der Senat als selbstverständlich. Da aber in dem gegenwärtigen Stadium eine andere Art der Vorberathung mit bürgerchaftlichen Mitgliedern, als die vom Senate in seiner Mittheilung vom 5. djs. bezeichnete, mit dem Staatswohl nicht vereinbar sein würde, so ersucht der Senat die Bürgerschaft, seinem Antrage vom 5. djs. ohne weiteren Zusatz beizutreten und ihn dadurch in den Stand zu setzen, in eine völlig zwangs- und rückhaltslose Verhandlung mit ihren Vertrauensmännern einzutreten.